

EINGANG 16. DEZ. 2021

Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma
Ko-Sta Berlin GmbH
Brunsbütteler Damm 120 -130
13581 Berlin

ID-Nr:
Aktenzeichen/
Steuernummer: **29 / 394 / 30274 F10**
Bearbeiterin: Frau Davis
Dienstgebäude: Volkmarstraße 13
12099 Berlin
Zimmer: 438
Telefon: 030 9024-310
Direktwahl: 030 9024 - 31488
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-
III.verwalt-berlin.de
Datum: 13.12.2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Ko-Sta Berlin GmbH
Brunsbütteler Damm 120 -130
13581 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 29 / 394 / 30274
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE309451986

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen
Bus 170 Volkmarstraße
Bus 170 Colditzstraße /
Ullsteinstraße
U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten
Bitte beachten Sie die geänder-
ten Öffnungszeiten während der
Coronapandemie. Die aktuellen
Öffnungszeiten finden Sie unter
www.berlin.de

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Internet
Telefax

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000.6600 0464 63
BELADEBEXX

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXX

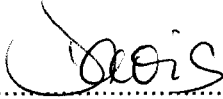
www.Berlin.de/Sen/Finanzen
(030) 9024-31 900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.08.2023.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

13.12.2021

(Datum)



(Unterschrift)
(Davis, TB)



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn; dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.